

Landratsamt Freising
 -Veterinäramt-
 Postfach 16 43
 85316 Freising

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Kremierung eines Equiden



I. Antragsteller (Eigentümer/Besitzer des toten Equiden)

Name:	Vorname(n):	Postleitzahl:	Ort:	Straße:	Hausnummer:
Geboren am:	Telefon:	Fax:	E-Mail:		

II. Betroffenes Tier

Art: <input type="checkbox"/> Pferd <input type="checkbox"/> Esel <input type="checkbox"/> sonstiger Equide:				
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> kastriert				
Name:	Alter (in Monaten):	UELN/Eindeutige Lebensnummer:	Transpondernummer:	Passnummer:
Datum des Todes:	Derzeitiger Aufbewahrungsort: <small>(Bezeichnung, Postleitzahl, Ort, Straße Hausnummer)</small>		Haltungsbetrieb zum Zeitpunkt des Todes: <small>(Landwirtschaftliche Registriernummer, Name, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)</small>	

III. Zugelassener Betrieb zur Kremierung

Bezeichnung:	Postleitzahl:	Ort:	Straße:	Hausnummer:
Telefon:	Fax:	E-Mail:		
Zulassungsnummer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009:				

IV. Transporteur

<input type="checkbox"/> Ist identisch mit dem unter III. genannten Betrieb.		<input type="checkbox"/> Ist nicht identisch mit dem unter III. genannten Betrieb. <small>(In diesem Falle sind die folgenden Angaben zu tätigen.)</small>		
Bezeichnung:	Postleitzahl:	Ort:	Straße:	Hausnummer:
Telefon:	Fax:	E-Mail:		
Zulassungs-/Registrierungsnummer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009:				

V. Zwischenlagerung

<input type="checkbox"/> Eine Zwischenlagerung erfolgt nicht.		<input type="checkbox"/> Eine Zwischenlagerung erfolgt. <small>(In diesem Falle sind die folgenden Angaben zu tätigen.)</small>		
Bezeichnung:	Postleitzahl:	Ort:	Straße:	Hausnummer:
Telefon:	Fax:	E-Mail:		
Zulassungsnummer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009:				

Erklärung des Tierhalters:

Hiermit beantrage ich, als Eigentümer/Besitzer des unter Ziffer II. bezeichneten Tieres, eine Ausnahmegenehmigung zur Kremierung des Tieres in der unter Ziffer III. bezeichneten, zugelassenen Anlage.

Ich bestätige, dass der Transport allein durch das unter der Ziffer IV. genannte Transportunternehmen erfolgt und dass eine mögliche Zwischenlagerung ausschließlich in dem unter Ziffer V. bezeichneten Zwischenbehandlungsbetrieb erfolgen wird.

Dem Antrag füge ich eine Bestätigung der für den Haltungsbetrieb örtlich zuständigen Behörde (Veterinäramt) bei, aus welcher hervorgeht, dass der Betrieb nicht auf Grund eines Tierseuchengeschehens Adressat behördlicher Maßnahmen ist bzw. sich nicht in einem Gebiet befindet in welchem auf Grund eines Tierseuchengeschehens behördliche Maßnahmen derzeit wirksam sind. (Die Bestätigung ist zwingende Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages.)

Hinweise zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Freising, 85316 Freising, Postfach 16 43. Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu bearbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in Verbindung mit den Artikeln 6 Abs. 1 Buchstaben a, c, e DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Rückseite bzw. der Folgeseite dieses Antrages. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter der o.g. Adresse des Landratsamtes Freising sowie unter datenschutz-ira@kreis-fs.de erreichen können.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung kann eine Weitergabe Ihrer Daten ggf. im Rahmen automatisierter (Abruf)Verfahren an:

- Behörden des Freistaates Bayern insbesondere in den Geschäftsbereichen
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, 80505 München Postfach 22 15 55
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration, 80524 München
des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz, 80097 München
- sonstige Bundes-/Landes oder kommunale Behörden

erfolgen.

Eine Aufstellung der Stellen an welche im Rahmen der Bearbeitung Daten weitergegeben wurden inklusive Kontaktdaten kann auf Antrag bereitgestellt werden (s. ergänzende Hinweise zum Datenschutz).

Die Richtigkeit meiner Angaben und Erklärungen sowie die Kenntnisnahme des Merkblattes für das Abholen und Kremieren von toten Equiden gem. § 4 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Ich bitte um Vorabübermittlung des Bescheides an folgende Telefaxnummer: _____

In die Verarbeitung sowie die Weitergabe meiner Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung willige ich ein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

VI. Bestätigung des Tierarztes (durch Tierarzt auszufüllen)

Name:	Vorname(n):	Postleitzahl:	Ort:	Straße:	Hausnummer:
Telefon:	Fax:	E-Mail:			

Erklärung des Tierarztes

Hiermit bestätige ich, dass das unter Ziffer II. bezeichnete Tier, keine Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche aufgewiesen hat. Die Identität des Tieres wurde von mir anhand der durch den Halter gemachten Angaben überprüft und wird demgemäß von mir bestätigt. Eine Kopie des Equidenpasses (identifizierender Teil) für ich bei.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Praxisstempel des Tierarztes

Hinweise:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung kann frühestens mit dem Eintritt des Todes des Tieres schriftlich beim Landratsamt Freising -Veterinäramt- gestellt werden. Ein Abtransport des Tieres zur der Kremierungsanlage kann erst erfolgen, wenn die Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller/dem Organisator des Transportes zugegangen ist.

Der tote Equide ist unverzüglich entweder direkt zu dem bezeichneten Tierkrematorium oder zur Zwischenlagerung in den bezeichneten zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zu bringen. Ab dem Zwischenbehandlungsbetrieb muss der Transport kanalisiert erfolgen, d.h. der Tierkörper ist anschließend auf direktem Wege zu dem Krematorium zu transportieren.

Bei einem Transport in andere EU-Mitgliedstaaten zur Kremierung ist die Erstellung eines Handelsdokumentes durch das Transportunternehmen erforderlich.

Dem Landratsamt Freising -Veterinäramt- ist spätestens 21 Tage nach der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ein Nachweis über die erfolgte Kremierung vorzulegen. Auf die allgemeinen Vorgaben bezüglich des Transportes tierischer Nebenprodukte sowie der sonstigen geltenden gesetzlichen Vorgaben wird verwiesen.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Das Landratsamt Freising benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu bearbeiten. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei dem Landratsamt Freising so lange gespeichert, wie dies unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Falle der Erteilung einer Erlaubnis aber zumindest für die Dauer ihrer Gültigkeit.

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob das Landratsamt Freising die Sie betreffenden Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben noch benötigt.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung regelmäßig nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch/Widerruf

Sie haben das Recht jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen bzw. Ihre Einwilligung zu widerrufen. Allerdings kann dem nicht nachkommen werden, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift das Landratsamt Freising zur Verarbeitung verpflichtet. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zu einem durch das Landratsamt Freising nachzukommenden Widerruf wird hierdurch nicht berührt.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einlegen